



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 2018

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Innenministeriums	
2051	23.10.2018	Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	574
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2124	19.10.2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)	574
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
21630	05.11.2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen	591
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	29.10.2018	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“	591
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
7129	04.10.2018	Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass)	593
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	23.10.2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im ländlichen Raum	612
7861	23.10.2018	Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus	612
7861	23.10.2018	Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	615

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Polizeipräsidium Köln	
19.10.2018	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	618

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
01.10.2018	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers	618
01.10.2018	Abschließender Vermerk der GPA NRW	618
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
23.08.2018	Entlastung der Betriebsleitung	619
28.08.2018	Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses	619

	ZVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung	
28.08.2018	Abschließender Vermerk der GPA	619
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
25.10.2018	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	620
	Landschaftsverband Rheinland	
01.10.2018	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 in Verbindung mit § 96 (2) Satz 2 GO NRW	620
22.10.2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung einer Nachfolgerin	623

I.

2051

Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Innenministeriums
– 43 – 57.01.08 –

Vom 23. Oktober 2018

§ 34 Satz 1 der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2009 (MBL. NRW. S. 254), die zuletzt durch Runderlass vom 17. Oktober 2016 (MBL. NRW. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 574

2124

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– VI A 3 – 0430 –

Vom 19. Oktober 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von

1. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
2. Logopädinnen und Logopäden,
3. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
4. Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,

5. Podologinnen und Podologen und

6. Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten

mit dem Ziel der Entlastung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die durch das Schulgeld refinanzierten Ausgaben des Schulträgers im Rahmen der Ausbildung, um damit im Gegenzug bei den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Auszubildenden in staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Ergotherapie, Logopädie, für die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und pharmazeutisch-technische Assistenz eine Entlastung beim Schulgeld zu erreichen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Ergotherapie, Logopädie, für die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und pharmazeutisch-technische Assistenz mit Sitz der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen, unter deren Gesamtverantwortung die Ausbildung steht. Endbegünstigte der Zuwendung sind die mit einem Schulgeld belasteten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden in den vorstehend genannten Ausbildungsstätten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

4.1.1

die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird. Näheres bestimmen die Bewilligungsbehörden unter Berücksichtigung der im Anerkennungsbescheid der jeweiligen Ausbildungsstätte ausgewiesenen maximalen Ausbildungsplatzkapazitäten,

4.1.2

die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisbar gewährleistet, in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Ausbildungsgangs zu verzichten, sowie ab dem 1. September 2018 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden zurückzuerstatten und

4.1.3

das erhobene Schulgeld seit dem 1. September 2018 nicht erhöht worden ist und keine Erhöhung des erhobenen Schulgeldes vorgenommen werden wird. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Vorgabe mit der Einreichung des Antrags zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

4.1.4

eine neu gegründete staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, für die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und/oder pharmazeutisch-technische Assistenz, die zum 31. Dezember 2017 noch nicht bestanden hat, ein Schulgeld in ortsüblicher Höhe erhebt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung auch bei einem höheren Schulgeld als dem ortsüblichen Schulgeld erfolgen.

4.2

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde geeignete und für die Prüfung der unter 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Fördervoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen.

4.3

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird zugelassen.

4.4

Falls die Ausbildung auch von Dritten gefördert wird, darf die Gesamtförderung maximal bis zur Höhe des hier zugrunde gelegten Schulgeldes erfolgen.

Eine entsprechende Bundesförderung kann die Landesförderung ersetzen. Näheres regelt das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium nach Vorlage eines konkreten Bundesprogrammes.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss oder Zuweisung

5.3

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.4

Ermittlung der Zuwendung

Die durch das Schulgeld refinanzierten Ausgaben des Schulträgers im Rahmen der Ausbildung werden mit einem monatlichen Festbetrag je besetztem Ausbildungsplatz in Höhe von 70 Prozent des zum 31. Dezember 2017 im betreffenden Ausbildungsgang nach Nummer 1.1 von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Auszubildenden erhobenen monatlichen Schulgeldes gefördert. Soweit die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte erst nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurde, beträgt der Festbetrag 70 Prozent des nach Nummer 4.1.4 zulässigen monatlichen Schulgeldes. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

Die Förderung wird für bestehende und neu begründete Ausbildungsverhältnisse gewährt.

Der Höchstbetrag der Zuwendung je staatlich anerkannter Ausbildungsstätte errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen besetzten Ausbildungsplätze pro berücksichtigungsfähigem Monat multipliziert mit dem vorstehend ermittelten Festbetrag.

Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können bis zum Monatsende berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können für bis zu zwölf Monate gefördert werden, soweit sie an einer weiteren Ausbildung teilgenommen haben, deren Dauer und Inhalt gemäß der jeweiligen gesetzlichen Grundlage vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Ausbildungen sind nach dem Muster der Anlage 1, 1a und 1b bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 15. Februar, 15. April, 30. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

Für das Jahr 2018 sind die Anträge für die laufenden Ausbildungen bis zum 31. Oktober 2018 einzureichen. Die Anträge für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2019 beginnen, sind abweichend von der oben genannten Frist, bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann abweichende Antragstermine festlegen.

6.3

Die Landeszuwendung für die jeweilige Ausbildung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4 bis 7.6, 8.3, 9.3.1, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G sowie die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4 bis 6.9, 7.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zum 15. März, 15. Mai, 30. August und 15. November des Haushaltsjahres in Raten ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweise für die jeweilige Ausbildung ist gemäß dem Muster der Anlage 3, 3a und der Fortschreibung der Anlage 1b des Antrags zu erbringen.

7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2018

Andreas Burkert

Anlage 1

(Anschrift der
Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Antrag auf Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und / oder pharmazeutisch-technische Assistenz

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. Oktober 2018 (MBL. NRW. S. 574)

Anlage(n):

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung des Trägers der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	IBAN BIC
	Konto-Nr.: Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

Name/ Bezeichnung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von

- ☐ Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- ☐ Logopädinnen und Logopäden,
- ☐ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- ☐ Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und
medizinischen Bademeistern,
- ☐ Podologinnen und Podologen und / oder
- ☐ Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen
Assistenten

werden im Jahr 20_____ voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten).

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1b).

4. Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 4.1 in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,
- 4.2 in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird, sowie ab dem 1. September 2018 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden zurückerstattet wird,
- 4.3 das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht erhöht worden ist und keine Erhöhung des erhobenen Schulgeldes vorgenommen werden wird,
- 4.4 ein Schulgeld in ortsüblicher Höhe erhoben wird, sofern die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte bis zum 31. Dezember 2017 noch nicht bestanden hat und neu gegründet wurde,
- 4.5 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler und der Ausbildungsmonate ohne besondere Aufforderung zum 15. Februar, 15. April, 30. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt und gegebenenfalls überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird und die geforderten personenbezogenen Daten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vollständig in dem Namentlichen Verzeichnis aufgelistet werden und
- 4.7 die in dem Namentlichen Verzeichnis (Anlage 1b) aufgeführten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Ausbildungsvertrages im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung¹ verarbeitet wurden.

Anlagen:

1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten

1b, Namentliches Verzeichnis

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Anlage 1a
Anlage zum Antrag

Ausbildungsstätte:

Anlage zum Verwendungsnachweis von:

Ausbildungsberuf:

Jahr, für das die Förderung beantragt wurde:

Bezeichnung des Lehrgangs* (eindeutige Zuordnung zum Antrag (z.B. Lehrgangsdauer von - bis))	Angaben zur Ermittlung der Zuwendung							Gesamt- Förderung
	Anzahl der Teilnehmenden gem. ALG I / ALG II gefördert	aus Landesmitteln gefördert	Summe der Ausbildungs- monate zu Spalte 3	Schulgeld pro Monat zum 31.12.2017	Festbetrag (Spalte 5 x 0,7)	maximale Zuwendung (Spalte 4 x 6)	Sonstige Förderung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Summen

* Wiederholer sind separat auszuweisen.

Anlage 1b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)

Träger:

Ausbildungsstätte			Kursbeginn / - ende vom bis						Angaben zum Ausbildungsverlauf			
Bez. d. Lehrgangs (entspr. d. Anlg 1a)			Kursnr.:						Abweichendes Kurs- Eintrittsdatum	Letzte kontinuierliche Unterrichtsteiln ahme am	Abschlussprüfu ng bestanden am	Bemerkungen
Lfd. Nr.	Frau / Herr	Name der Teilnehmenden	PLZ	Ort	Straße u. Hausnummer	ALG I Förd.	ALG II Förd.	Landes Förd.	Sonst./ Keine Förd.			
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												
15.												
16.												
17.												
18.												
19.												
20.												
21.												
22.												
23.												
24.												
25.												

Hinweis: Wiederholer sind separat auszuweisen.

Bezirksregierung.....

Anlage 2Az:
.....Ort/Datum
Telefon:

.....

.....

.....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-WestfalenFörderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und/oder pharmazeutisch-technische Assistenz¹

Ihr Antrag vom

.....

Anlage:

- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3a)

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis

.....

(Bewilligungszeitraum)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

eine Zuwendung in Höhe vonEUR
(in Buchstaben:Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- ☐ Logopädinnen und Logopäden,
- ☐ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- ☐ Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,
- ☐ Podologinnen und Podologen und/oder
- ☐ Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) je besetztem Ausbildungsplatz pro Monat als
Zuweisung/Zuschuss² gewährt.

Dies entspricht 70 Prozent des zum 31. Dezember 2017/zu einem anderen Stichtag [vgl. Nr.
4.1.4 der Richtlinie] erhobenen Schulgeldes im betreffenden Ausbildungsgang.

4. Ermittlung der Zuwendung³

² Nichtzutreffendes streichen

Zahl der Auszubildenden x Monate x Förderbetrag von Euro =
Euro

Zahl der Auszubildenden x Monate (max. 12) x Förderbetrag von Euro =
Euro
(die nicht bestanden haben)

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Lehrgangsbezeichnung	Betrag in Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- ☐ zum 15.03., 15.05., 30.08. und 15.11 des Haushaltsjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / AnBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,

³ Auszubildende und Schülerinnen und Schüler werden zur besseren Lesbarkeit im Folgenden unter dem Begriff Auszubildende aufgeführt.

- b. in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird, sowie ab dem 1. September 2018 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden zurückerstattet wird,
 - c. das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht erhöht worden ist und keine Erhöhung des erhobenen Schulgeldes vorgenommen werden wird beziehungsweise in den Fällen, in denen die Ausbildungsstätte nach dem 1. September 2018 gegründet wurde, das nach Nummer 4.1.4 zulässige Schulgeld nicht erhöht werden wird und
2. Sind an Ausbildungsstätten, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind der Bewilligungsbehörde umgehend zu erstatten.
3. Zum 15. Februar, 15. April, 30. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres hat der Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
4. Die Nummern 1.2, 1.3 1.4, 1.6, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4 bis 7.6, 8.3, 9.3.1, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G sowie die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4 bis 6.9, 7.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden ausgeschlossen
5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unter Verwendung des beiliegenden Musters (Anlage 3, 3a und Fortschreibung 1b) zu erbringen.
6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2. AN-Best-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z.B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

III. Hinweis

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Für das Jahr 2018 sind die Anträge für die laufenden Ausbildungen bis zum 31. Oktober 2018 einzureichen. Die Anträge für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2019 beginnen, sind abweichend von der oben genannten Frist, bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht

.....schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

.....

 (Zuwendungsempfänger/in)

.....
 (Ort/Datum)
 Tel.:

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie und/oder pharmazeutisch-technische Assistenz¹

Anlagen

- 1b (fortgeschriebene Anlage des Antrags)
- 3a

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom Az.: über EUR

wurde zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen
 insgesamt

..... EUR

bewilligt.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Zahl der Teilnehmenden zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnisse der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecherinnen und Abbrecher, Anzahl der Wiederholerinnen und Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis²

Von den mit Bewilligungsbescheid vom _____._____._____ bewilligten
_____ EUR
wurden
_____ EUR ausgezahlt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- a. die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- b. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- c. eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P
 - ☐ nicht unterhalten wird³
 - ☐ unterhalten wird und
 - ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
 - ☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

² Auszubildende und Schülerinnen und Schüler werden zur besseren Lesbarkeit im Folgenden unter dem Begriff Auszubildende aufgeführt.

³ Zutreffendes ist anzukreuzen.

- d. ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

- ☐ nicht mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragt wurde
- ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:
- ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3a
Anlage zum Verwendungsnachweis

Ausbildungsstätte:

Ausbildungsberuf:

Jahr, für das die Förderung beantragt wurde:

Bezeichnung des Lehrgangs (eindeutige Zuordnung zum Antrag (z.B. Lehrgangsdauer von - bis))	Angaben zur Ermittlung der Zuwendung						nachrichtlich	
	Anzahl der Teilnehmenden gem. ALG I / ALG II gefördert	aus Landesmitteln gefördert	Summe der Ausbildungs- monate zu Spalte 3	Schulgeld pro Monat zum 31.12.2017	Festbetrag (Spalte 5 x 0,7)	maximale Zuwendung (Spalte 4 x 6)	Bewilligte Zuwendung gemäß Bescheid vom ...	Differenz Bewilligung zur tatsächlich möglichen Förderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Summen

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familienberatungsstellen**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– 22-6704.1 –

Vom 5. November 2018

Nummer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“ vom 17. Februar 2014 (MBL NRW. S. 124) wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Datum vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 591

702

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
„Förderung zur Unterstützung des
Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
Deutschland“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 29. Oktober 2018

Vorbemerkung

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Einklang mit dem Breitbandausbauziel des Landes Nordrhein-Westfalen das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Allerdings ist dort, wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch erschwerte Bedingungen nicht erfolgt, eine Unterstützung durch Bund und Land für den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze erforderlich.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht gelingen kann. Ziel der Landesförderung ist es, eine Kofinanzierung des Bundesförderprogramm Breitband im Land sicherzustellen, um den nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften den Förderzugang zu diesem Programm zu ermöglichen.

1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung der Landeskofinanzierung zur Ergänzung des Förderprogramms des Bundes nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 18. November 2015, B4, zuletzt geändert durch die erste Novelle vom 3. Juli 2018 (im Folgenden Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband) durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Auskünfte erteilen der Projektträger des Bundes und die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen als bewilligende Stellen. Eine Kofinanzierung von

Projekten durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2

Rechtsgrundlage

2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms Breitband nach der Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018) vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 94) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU) vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 244), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ und 3.2 „Betreibermodell“ der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

4

Zuwendungsempfängerin

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

5

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

Darüber hinaus sind – auch durch die Vertragspartnerinnen der Zuwendungsempfängerin – die Bestimmungen sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes zu erfüllen.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1

Die Bestimmungen der Nummer 6.1 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband gelten für die Landesförderung entsprechend.

6.2

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband auch für den Landesanteil der Förderung.

6.3

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 6.3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

6.4

Die Bestimmungen der Nummer 6.4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband einschließlich des dortigen Vorbehalts der Nummern 6.5a, 6.5b und 6.5c gelten entsprechend für die Landesförderung.

6.5

Vorbehaltlich der Nummer 6.6 dieser Richtlinie beträgt der Fördersatz des Landes 90 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes. Bemessungsgrundlage sind die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich 1. dem 10-prozentigen kommunalen Eigenanteil und 2. der Zuwendung des Bundes ergibt die Zuwendung des Landes.

6.6

Wenn die Zuwendungsempfängerin die Voraussetzungen der Nummer 6.6b in Verbindung mit Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin übernehmen. Der Fördersatz des Landes beträgt dann 100 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Zuwendung des Bundes ergibt die Zuwendung des Landes.

6.7

Erhöht der Bund seinen Zuwendungsbetrag gemäß Nummern 6.5a, 6.5b, 6.5c oder 6.9 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband, so kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbetrag des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen dem Fördersatz des Landes entsprechend anpassen.

6.8

Im Falle einer Erhöhung des Zuwendungsbetrags gemäß Nummer 6.5b (Umstellung auf Gigabit-Netze) trägt grundsätzlich die Zuwendungsempfängerin die auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten der Projektumstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium die Übernahme der auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten durch das Land bewilligen (Nummer 6.6c der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband).

7

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt. Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes unwirksam wird. Dies ist durch die Aufnahme einer auflösenden Bedingung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines:

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung der Gebietskörperschaft.

8.1.2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.3

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I 1998 S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I 2017 S. 3618) handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (GV. NRW. 1977 S. 136), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1068), § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

8.1.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2

Antragstellung:

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Bewilligung:

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

8.4

Auszahlung:

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen (Teil-)zahlung des Bundes.

8.5

Zwischen- und Verwendungsnachweise:

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsempfängerin ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Bundes zeitgleich an den Bund und die zuständige Bezirksregierung zu senden. Die Bezirksregierung macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüber hinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.6

Mitteilungspflichten:

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband) auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin ist zu verpflichten, alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

8.7

Rückforderung:

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Breitband zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

10

Schlussbestimmungen

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2018 S. 591

7129

Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungserlass)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V-5 8800.4.10,
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
– 503-VIB2-46-00,
und des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 615 – 850.1 –

Vom 4. Oktober 2018

1

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) hat die als Anlage veröffentlichten „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 6. März 2018 (LAI-Hinweise) beschlossen. Die in den LAI-Hinweisen enthaltenen Beurteilungsmaßstäbe sind unter Maßgabe der in Nummer 2 genannten Änderungen anzuwenden, zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und § 22 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, sowie aus § 3 Absatz 3 und § 13 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist.

2

Anstelle von Nummer 2 Satz 2 der LAI-Hinweise gilt:

Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen beziehungsweise Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist daher anhand von allgemein anerkannten Regeln der Technik oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31. Juli 2000 (MBl. NRW. S. 945), der zuletzt durch Runderlass vom 4. November 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 97) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz**

**Hinweise
zur Messung, Beurteilung und Verminderung
von Erschütterungsimmissionen**

(Stand 06.03.2018)

- 1 Geltungsbereich
- 2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen
 - 2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen
 - 2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen
- 3 Immissionswerte
 - 3.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen
 - 3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 4 Hinweise zur Beurteilung
 - 4.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen
 - 4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen
 - 5.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen
 - 5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen
 - 6.1 Aktive Schutzmaßnahmen
 - 6.2 Ausbreitungsweg
 - 6.3 Passive Schutzmaßnahmen
 - 6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen, insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z. B. Baustellenanlagen)

Anhang: Hinweise zu ausgewählten Einzelfällen

1 Geltungsbereich

Diese Hinweise dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Sie enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Anmerkungen zur Vorsorge. Hierzu siehe insbesondere Gliederungs-Nr. 6.1.

Die Hinweise gelten für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich Baustellen.

Diese Hinweise bilden keine geeignete Beurteilungsgrundlage für Erschütterungsimmissionen bei besonderen Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken. Besondere Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken sind Nutzungen, die gegenüber Erschütterungseinwirkungen in besonderem Maße empfindlich sind. Derartige Nutzungen liegen bei Arbeitsstätten mit erschütterungsempfindlichen Apparaturen oder Fertigungsgeräten (z. B. Elektronenmikroskope, Laser-Einrichtungen usw.) vor.

Zur Prognose von Erschütterungen werden in diesen Hinweisen keine Handlungsanleitungen gegeben. Eine Anleitung zur Vorermittlung von Erschütterungen enthält DIN 4150-1:2001-06 "Erschütterungen im Bauwesen – Teil 1: Vorermittlung von Schwingungsgrößen".

In diesen Hinweisen sind auch keine Handlungsempfehlungen zur Beurteilung der Erschütterungseinwirkung aus Straßen- und Schienenverkehr enthalten. Hinweise dazu enthalten DIN 4150-2, 6.5.2 und 6.5.3.

2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

Die unter Nr. 2.2 genannten Normen können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden bei üblicher Nutzung einwirken. Werden diese Beurteilungsmaßstäbe eingehalten, ist immer auch der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen, sichergestellt.

a) Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögenseinbußen, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Erschütterungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden zu verursachen, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen oder die Tragfähigkeit von Decken oder anderen Bauteilen vermindern, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Im Übrigen hängt die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen von der Gebäudeart und der Nutzung der Bauten ab.

Bei Wohngebäuden und in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Nutzung gleichartigen Bauten sowie bei besonders erhaltenswerten (z. B. unter Denkmalschutz stehenden) Bauten sind darüber hinaus Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, wenn sie geeignet sind

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken

zu verursachen.

Bei gewerblich genutzten Bauten (siehe Tabelle 2, Zeile 1) sind Erschütterungseinwirkungen, die die Standfestigkeit nicht berühren, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

b) Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Die Erheblichkeit hängt nicht nur vom Ausmaß der Erschütterungsbelastung, sondern auch von anderen Faktoren (siehe DIN 4150-2, 4) ab, die die Zumutbarkeit für den betroffenen Menschen bestimmen. Ein Hinweis auf die Fühlbarkeit der Erschütterungseinwirkung ist in DIN 4150-2, Anhang D "Erläuterung zu Abschnitt 6" gegeben.

Tabelle 1: Zusammenhang von Wahrnehmung und KB_{Fmax} , abgeleitet aus den Angaben in DIN 4150-2, Anhang D.

Maximalwert der Bewerteten Schwingstärke KB_{Fmax}	Beschreibung der Wahrnehmung
0,1 bis 0,2	Beginn der Wahrnehmung. In Wohnungen bereits störend.
0,3	bei ruhigem Aufenthalt in Wohnungen überwiegend gut spürbar und damit stark störend

2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen

Die Normen

DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen",

- Teil 3:2016-12 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen",
- Teil 2:1999-06 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden",

DIN 45669 "Messung von Schwingungsmissionen",

- Teil 1:2010-09 "Schwingungsmesser: Anforderungen und Prüfungen",
- Teil 1:2012-12 "Schwingungsmesser: Anforderungen und Prüfungen - Berichtigung zu DIN 45669-1:2010-09",
- Teil 2:2005-06 "Messverfahren"

enthalten sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden.

Die verwendeten Schwingungsmesssysteme müssen den Anforderungen der DIN 45669-1 genügen. Seit der letzten Kalibrierung des Messsystems dürfen nach DIN 45669-1 nicht länger als drei Jahre vergangen sein. Bei der Durchführung der Messung sind die Vorgaben aus DIN 45669-2 zu beachten.

Maßgebend für die Beurteilung von Gebäudeschwingungen sind die maximalen Schwingungsgeschwindigkeiten, die in den horizontalen Schwingungsrichtungen auf der obersten Deckenebene auftreten. In vertikaler Schwingungsrichtung treten die maximalen Schwingungsgeschwindigkeiten meistens in der Mitte frei schwingender Deckenfelder auf. Zur Beurteilung einer kurzzeitigen Einwirkung auf bauliche Anlagen dürfen ersatzweise auch Messungen am Gebäudefundament erfolgen.

Zur Ermittlung der Erschütterungseinwirkung auf Menschen in Gebäuden muss die Messung auf dem Fußboden des am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, 3.16 (DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen") erfolgen. Aus Messungen am Gebäudefundament können die zur Beurteilung der Erschütterungseinwirkung auf Menschen in Gebäuden notwendigen Beurteilungsgrößen nicht eindeutig berechnet werden. Mit weiteren Kenntnissen, insbesondere über die Schwingungsübertragung im Gebäude, ist lediglich eine Abschätzung möglich. Sollen Anordnungen auf Messergebnisse gestützt werden, sind die auftretenden Erschütterungsmissionen unbedingt am maßgeblichen Immissionsort zu erfassen.

Für Erschütterungseinwirkungen von außen auf schutzbedürftige Räume gelten die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2. In ihrem Anwendungsbereich markieren die Anhaltswerte der DIN 4150-2 die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Markierung stellt keine scharfe Grenze dar. Sie ist aber eine geeignete Grundlage für eine Immissionsbeurteilung, die auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

Zur Beurteilung von selbst verursachten Schwingungseinwirkung am Arbeitsplatz sind die Vorgaben der VDI 2057 Blatt 1:2017-08 "Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen - Ganzkörper-Schwingungen", VDI 2057 Blatt 1 Berichtigung:2017-10 "Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen - Ganzkörper-Schwingungen - Berichtigung zur Richtlinie VDI 2057 Blatt 1:2017-08" und VDI 2057 Blatt 3:2017-03 "Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen - Ganzkörperschwingungen an Arbeitsplätzen in Gebäude" und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Darin wird die Schwingungseinwirkung anhand einer bewerteten Schwingbeschleunigung beurteilt. Die aus diesen Regelwerken stammenden Beziehungen zwischen Beurteilungswert und Wahrnehmung sind nicht mit den Beurteilungsgrößen aus DIN 4150-2 vergleichbar und können bei der Beurteilung von Immissionen nicht verwendet werden.

3 Immissionswerte

Die Immissionswerte in Tabelle 2 und Tabelle 3 berücksichtigen die in Nr. 2.2 genannten Erkenntnisquellen.

Die Immissionswerte der Tabelle 2 kennzeichnen für den überwiegenden Teil der heute vorhandenen Gebäude eine Schwelle, bei deren Einhaltung eine Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Bei der Überschreitung der Immissionswerte nimmt aber das Risiko derartiger Beeinträchtigungen zu.

Die Immissionswerte der Tabelle 3 und Tabelle 4 stellen auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen von Menschen in Gebäuden ab. Tabelle 3 gibt Immissionswerte für Situationen an, in denen Erschütterungsquellen über mehrere Monate und Jahre auf Immissionsorte einwirken. Sie dienen zur Festlegung der Schwellen zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Immissionswerte der Tabelle 4 gelten für tagsüber einwirkende Erschütterungen von Baustellen und stellen Zumutbarkeitsmaßstäbe nach Maßgabe von Nr. 5.2 bereit.

Die Immissionswerte der Tabelle 3 und Tabelle 4 wurden über viele Jahre im praktischen Einsatz bestätigt und dienen auch in der Rechtsprechung als Orientierungshilfe zur Konkretisierung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Immissionswerte können daher in typischen Fällen zur Beurteilung der Belästigung durch Erschütterungsimmersionen als Arbeitshilfe herangezogen werden. Bei atypischen Fällen ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Immissionswerte aufgrund von Art, Ausmaß und Dauer der Erschütterungseinwirkungen geeignet sind, deren Erheblichkeit und Zumutbarkeit sachgerecht zu beurteilen.

3.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen

Die Immissionswerte für die Beurteilung der Einwirkungen auf Gebäude (Tabelle 2) sind nach der Gebäudeart und nach der Dauer der Einwirkungen gestaffelt. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-3:2016-12. Die Zuordnung der Gebäude zu den Zeilen nach Tabelle 2 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

Für Hausanschlussleitungen bis zu einem Abstand von 2 m zum Bauwerk gelten die Anhaltswerte für das Fundament des Bauwerks. Für die Beurteilung der Erschütterungseinwirkung auf erdverlegte Rohrleitungen und massive Bauteile können die Anhaltswerte aus DIN 4150-3, 5.2, 5.3 und 6.2 herangezogen werden.

Für die Beurteilung kurzzeitiger Erschütterungseinwirkungen dürfen auch am Gebäudefundament ermittelte Messwerte verwendet werden. Die zugehörigen Immissionswerte (Tabelle 2, Spalte 3 bis Spalte 5) sind frequenzabhängig. Ein Verfahren zur Bestimmung der maßgebenden Frequenz ist jedoch nicht festgelegt. Unterschiedliche Verfahren zur Frequenzbestimmung können zu voneinander abweichenden Ergebnissen und damit auch zu unterschiedlichen Immissionswerten führen.

Zur Ermittlung frequenzunabhängiger und eindeutiger Beurteilungsgrößen ist deshalb das in DIN 4150-3, Anhang B und DIN 45669-1, Anhang E beschriebene Verfahren bevorzugt anzuwenden. Das Signal der Schwinggeschwindigkeit wird dabei, dem zu untersuchenden Gebäudetyp entsprechend, frequenzbewertet. Durch diese Frequenzbewertung werden höherfrequente Signalanteile, entsprechend der frequenzabhängigen Gewichtung der Immissionswerte in Tabelle 2, abgesenkt. In der resultierenden bewerteten Schwinggeschwindigkeit v_{iBn} ist die Frequenzabhängigkeit der Immissionswerte bereits berücksichtigt und als Beurteilungsgröße kann unmittelbar das Betragsmaximum von v_{iBn} mit dem in Tabelle 2 aufgeführten, frequenzunabhängigen Immissionswert verglichen werden. Der Index i entspricht den drei zueinander orthogonalen Schwingungsrichtungen x , y und z . Das größte Betragsmaximum der drei Einzelkomponenten wird mit dem Immissionswerte aus Tabelle 2, Spalte 2 verglichen. Die zu verwendenden Bewertungsfilter sind für jeden Gebäudetyp unterschiedlich. Mit dem

Index n ist deshalb die Zeile aus Tabelle 2 anzugeben, die dem zugrunde gelegten Gebäudetyp entspricht. Durch die vom Gebäudetyp abhängigen, unterschiedlichen Frequenzbewertungen sind die resultierenden bewerteten Schwinggeschwindigkeiten nicht unmittelbar ineinander umrechenbar.

Sind die Immissionswerte eingehalten oder unterschritten, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen.

Werden die Immissionswerte überschritten, kommen Anordnungen nach §§ 17 oder 24 BImSchG in Betracht. Sind außerdem konkrete Anzeichen für Schäden im Sinne von erheblichen Nachteilen als Folge von Erschütterungen erkennbar, ist das Ermessen der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und ggf. auch nach § 25 Abs. 2 BImSchG eingeschränkt; sie darf dann nur bei einem atypischen Sachverhalt von einer nachträglichen Anordnungen absehen. Dabei ist zu beachten, dass an baulichen Anlagen Risse nicht nur durch Erschütterungen verursacht werden können; sie entstehen auch zum Beispiel durch ungleichmäßige Setzungen des Bauwerks oder durch ungleichmäßige Dehnungen verschiedener Baumaterialien bei Temperaturänderungen.

Werden Überschreitungen der Immissionswerte festgestellt, ohne dass konkrete Schäden erkennbar sind, kann die Anordnung von Maßnahmen zurückgestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber für die betroffenen Gebäude das Maß der Erschütterungseinwirkungen, die voraussichtlich nicht zu Schäden führen, gutachterlich feststellen lässt und wenn dieses Maß nicht überschritten wird.

Sollen Immissionen nach Tabelle 2 begrenzt werden, ist zu prüfen, ob nicht ohnehin wegen der belästigenden Wirkung von Erschütterungen auf den Menschen die Erschütterungseinwirkungen weitergehend gemindert werden müssen.

Starke Erschütterungen können vor allem in locker bis mitteldicht gelagerten nicht bindigen Böden (Sande, Kiese) zu Sackungen des Bodens und damit zu Setzungen von Gründungskörpern führen. Das gilt besonders für häufige Erschütterungen, für gleichförmige Sande und für Böden unterhalb des Grundwasserspiegels. Nähere Informationen enthält DIN 4150-3, Anhang C. Ob schädliche Umwelteinwirkungen durch erschütterungsbedingte Sackungen verursacht werden, ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Tabelle 2: Immissionswerte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude in mm/s

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zeile	Gebäudeart	Kurzzeitige Erschütterungen							
		frequenz-unabhängig	Fundament			oberste Deckenebene, horizontal	Vertikale Decken schwingungen	oberste Deckenebene, horizontal	Vertikale Decken schwingungen
			Frequenzen ^{***})						
			< 10 Hz	10 – 50 Hz	50 - 100 [*]) Hz				
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20	20 bis 40 $IW(f) = 0,5 \cdot f + 15$	40 bis 50 $IW(f) = 0,2 \cdot f + 30$	40	20	10	10
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5	5 bis 15 $IW(f) = 0,25 \cdot f + 2,5$	15 bis 20 $IW(f) = 0,1 \cdot f + 10$	15	20	5	10
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehen) sind	3	3	3 bis 8 $IW(f) = 0,125 \cdot f + 1,75$	8 bis 10 $IW(f) = 0,04 \cdot f + 6$	8	^{**})	2,5	^{**})
Messwerte nach DIN 4150-3		Betragsmaximalwerte der bewerteten Schwinggeschwindigkeit der größten Komponente in mm/s V_{lBn}	Betragsmaximalwerte der Schwinggeschwindigkeit in mm/s				in vertikaler Schwingungsrichtung		
			der größten Komponente			der größten Komponente in horizontaler Schwingungsrichtung	in vertikaler Schwingungsrichtung	der größten Komponente in horizontaler Schwingungsrichtung	in vertikaler Schwingungsrichtung

*) Bei Frequenzen über 100 Hz sollen die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.

**) Das Maß der noch unschädlichen Erschütterungseinwirkungen ist im Einzelfall festzustellen.

***) Die Immissionswerte für Frequenzen von 10 bis 50 Hz sowie von 50 bis 100 Hz sind frequenzabhängig und durch lineare Interpolation zwischen den Immissionswerten der jeweiligen Zeilen zu ermitteln. Die Gleichungen, mit denen für eine Frequenz f der zugehörige Immissionswert $IW(f)$ berechnet werden kann, sind unter den Immissionswerten an den Grenzen des jeweiligen Frequenzbereiches aufgeführt.

3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Tabelle 3 enthält Immissionswerte in Abhängigkeit von Gebietsart und Tageszeit der Einwirkungen. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-2. Die Zuordnung des Einwirkungsortes zu den in Tabelle 3 aufgeführten Gebieten ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Erschütterungsauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionswerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Erschütterungsminderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Erschütterungen und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Minderungsmöglichkeiten (s. Anhang) Rechnung zu tragen.

Die in Tabelle 3 genannten Gebiete entsprechen folgenden Gebietsfestsetzungen nach Baunutzungsverordnung:

Baugebiet BauNVO		Gebiete nach Tabelle 3 Zeile
Industriegebiete	(§ 9)	1
Gewerbegebiete	(§ 8)	2
Kerngebiete	(§ 7)	3
Urbane Gebiete	(§ 6a)	3
Mischgebiete	(§ 6)	3
Dorfgebiete	(§ 5)	3 oder 4 ¹⁾
besondere Wohngebiete	(§ 4a)	3 oder 4 ¹⁾
allgemeine Wohngebiete	(§ 4)	4
reine Wohngebiete	(§ 3)	4
Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2)	4
Kurgebiete, Klinikgebiete, sonstige	(§ 11)	5
Sondergebiete		

¹⁾ je nach Schwerpunkt der Nutzung

Tabelle 3: Immissionswerte (IW) für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbaren schutzbedürftigen Räumen.

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Einwirkungsort	tags			nachts		
		IW _u	IW _o	IW _r	IW _u	IW _o	IW _r
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und gegebenenfalls ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Berechtigungspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)	0,40	6,0	0,20	0,30	0,60	0,15
2	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche Gewerbegebiete § 8 BauNVO)	0,30	6,0	0,15	0,20	0,40	0,10
3	Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Urbane Gebiete § 6a BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)	0,20	5,0	0,10	0,15	0,30	0,07
4	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche reines Wohngebiet § 3 BauNVO, allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)	0,15	3,0	0,07	0,10	0,20	0,05
5	Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z. B. in Krankenhäusern, in Kurkliniken (§ 11 BauNVO).	0,10	3,0	0,05	0,10	0,15	0,05
	Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt mit Hilfe der Tabelle 3 und in Anlehnung an DIN 4150-2, 6.2 auf folgende Weise:

- Ist KB_{Fmax} kleiner oder gleich dem (unteren) Immissionswert IW_u , dann ist die Anforderung dieser Hinweise eingehalten.
- Ist KB_{Fmax} größer als der (obere) Immissionswert IW_o , dann ist die Anforderung dieser Hinweise nicht eingehalten.
- Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung dieser Hinweise eingehalten, wenn KB_{Fmax} kleiner als IW_o ist (siehe Nr. 4.2).
- Für häufigere Einwirkungen, bei denen KB_{Fmax} größer als IW_u aber kleiner oder gleich IW_o ist, ist für die Entscheidung als weiterer Prüfschritt die Bestimmung der Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} nach DIN 4150-2, 6.4 erforderlich. Ist KB_{FTr} nicht größer als der Immissionswert IW_r (IW_r ist der Immissionswert zum Vergleich mit der Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr}) nach Tabelle 3, dann sind die Anforderungen dieser Hinweise ebenfalls eingehalten.

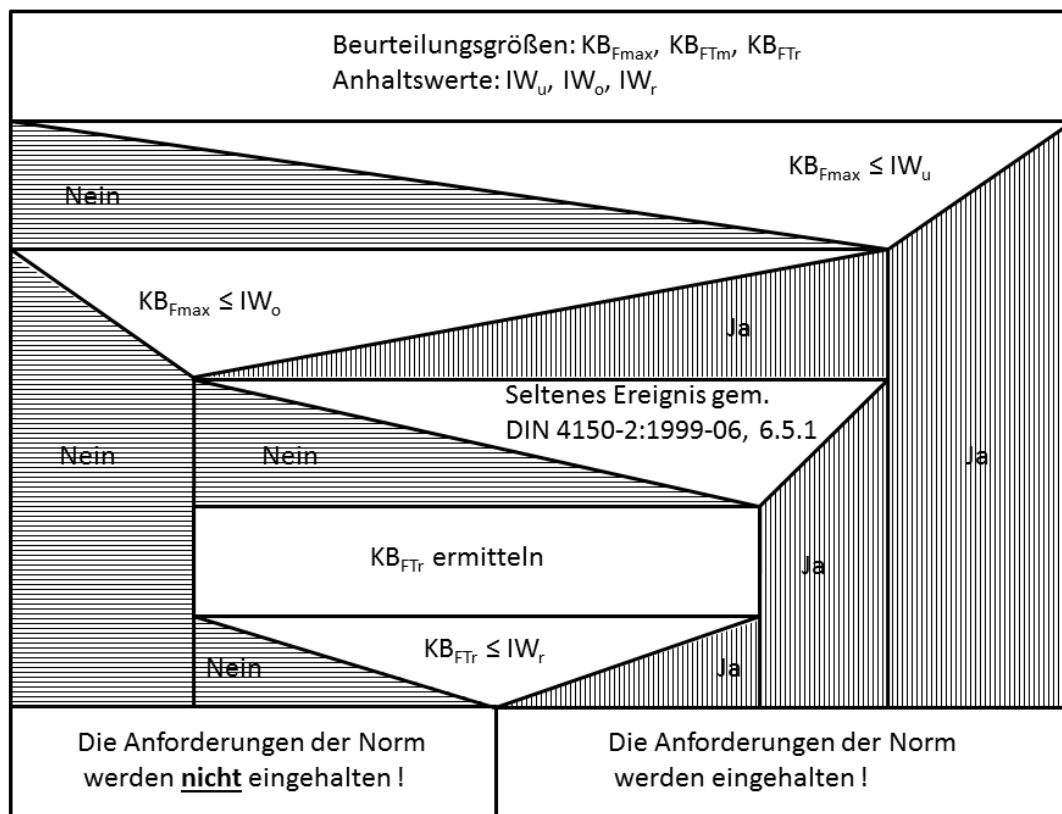


Abbildung 1: Struktogramm zur Veranschaulichung des Beurteilungsverfahrens der Erschütterungsimmissionen nach den Vorgaben der DIN 4150-2.

Bei Einhaltung der Werte der Tabelle 3 und Tabelle 4 ist zu erwarten, dass auch die Sekundäreffekte in der Regel nicht zu einer erheblichen Belästigung führen. Treten in Einzelfällen erhebliche Sekundäreffekte auf und lassen sich diese nicht auf einfache Weise abstellen (z. B. Resonanzen), so erfordern sie Untersuchungen im Einzelfall. Für die Beurteilung des von schwingenden Raumbegrenzungsflächen abgestrahlten sekundären Luftschalls sind die maßgebenden akustischen Regelwerke (insbesondere die TA Lärm sowie bei tieffrequenten Geräuschimmissionen die DIN 45680:1997-03 "Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft" in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zu dieser Norm) heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Gewerbebetrieben hat sich das Schutzziel nicht an besonders empfindlichen Nutzungen (siehe oben Nr. 1, Geltungsbereich, 3. Abs.) zu orientieren, sondern an solchen, die für Gewerbebetriebe üblich sind. (z. B. am Aufenthalt von Personen in Büroräumen).

4 Hinweise zur Beurteilung

Wird der Vergleich von Messergebnissen mit Immissionswerten durchgeführt, um bei festgestellten schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Maßnahmen anzuordnen, muss sichergestellt sein, dass Überschreitungen der Immissionswerte nicht auf messtechnischen Unsicherheiten beruhen. Bei der messtechnischen Ermittlung von Schwinggeschwindigkeiten oder KB-Werten treten erfahrungsgemäß Unsicherheiten von bis zu $\pm 15\%$ auf. Sollen Anordnungen auf die Messergebnisse gestützt werden, ist in der Regel vom durch Messung ermittelten Wert ein Abzug von 15% vorzunehmen. Wird das Näherungsverfahren nach DIN 4150-2, 7 angewendet, können größere Unsicherheiten auftreten.

4.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen

Tabelle 2 unterscheidet zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen. Erschütterungen gelten nur dann als kurzzeitig, wenn ihre Häufigkeit und Dauer für Materialermüdungen und für Resonanzerscheinungen unerheblich ist (z. B. einzelne Sprengerschütterungen). An- und Abschaltvorgänge mit einer Einwirkung von nur wenigen Sekunden können separat als kurzzeitige Einwirkungen beurteilt werden.

4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Besonderheiten für vereinzelt auftretende Sprengerschütterungen:

Als kurzzeitig einwirkende Erschütterungen im Sinne von DIN 4150-2, 6.5.1, Satz 1 gelten Ereignisse mit einer Einwirkdauer von wenigen Sekunden pro Ereignis.

Als wenige Male pro Jahr im Sinne von DIN 4150-2, 6.5.1, letzter Satz gelten Sprengerschütterungen bei bis zu 10 Ereignissen pro Jahr.

Andere Maßnahmen im Sinne der Anmerkung zu DIN 4150-2, 6.5.1, auf die von der Überwachungsbehörde hingewirkt werden kann, sind beispielsweise: Ankündigung in Zeitungen oder mit Handzetteln, telefonische/persönliche Vorwarnung, Kombination der Vorwarnung mit gezielten Informationen und Benennung von Verantwortlichen.

5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen

Baustellen sind in der Regel nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Sie sind u. a. so zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.1 Einwirkungen auf Gebäude und andere bauliche Anlagen

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude bei Baumaßnahmen gelten die Ausführungen in Nr. 3.1 dieser Hinweise sinngemäß.

5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die in Tabelle 4 enthaltenen Immissionswerte dienen der Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Wohnräume oder vergleichbare schutzbedürftige Räume durch Baumaßnahmen am Tage. Sie berücksichtigen die besonderen Aspekte von Baumaßnahmen wie zeitlich begrenzte Einwirkungen und die zum Teil gegebene Notwendigkeit des Einsatzes von Verfahren, welche zur Realisierung der Baumaßnahme Erschütterungen in den Baugrund einleiten müssen und damit zwangsläufig auf die Umgebung einwirken. Daher sind für diesen Fall andere Maßstäbe hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit und Zumutbarkeit anzulegen als bei Erschütterungseinwirkungen durch stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken.

Zur Beurteilung von nächtlichen Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Immissionswerte aus Tabelle 3 heranzuziehen. Dies gilt auch für Sprengungen. Werden bei nächtlichen Baumaßnahmen die Immissionswerte der Tabelle 3 nicht eingehalten, sind durch besondere Maßnahmen im Einzelfall schädliche oder erheblich belästigende Erschütterungseinwirkungen zu vermeiden. Eine besondere Maßnahme kann z. B. das Anbieten von Hotelübernachtungen sein, so dass nur noch die Immissionswerte bzgl. der Erschütterungseinwirkung auf Gebäude zu betrachten sind.

Bei Baustellenerschütterungen ist das in DIN 4150-2, 6.5.4 beschriebene Beurteilungsverfahren mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Es gelten für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 Tagen Dauer die Immissionswerte der Tabelle 4. Für Erschütterungen, die über den 78. Tag der Einwirkung hinaus gehen und für nachts auftretende Erschütterungen gelten grundsätzlich die Immissionswerte der Tabelle 3. Für tagsüber stattfindende Baustellensprengungen gilt allein das IWB_O -Kriterium. Werte bis $IWB_O = 8,0$ sind zugelassen, niedrigere Werte sind anzustreben.

Die Beurteilung von zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen erfolgt in den drei Stufen I, II und III (siehe auch DIN 4150-2, 6.5.4.2 Buchst. a) bis c)):

Bei Unterschreitung der Stufe I ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Liegen die Erschütterungen zwischen den Immissionswerten der Stufen I und II und sind die unter Nr. 6.4 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, liegen ebenfalls in der Regel keine erheblichen Belästigungen vor.

Überschreiten die Erschütterungseinwirkungen jedoch die Stufe II, so können die unter Nr. 6.4 beschriebenen Maßnahmen dazu beitragen, die unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mit zunehmender Überschreitung der Stufe II nimmt die Wahrscheinlichkeit erheblicher Belästigungen trotz ergriffener Maßnahmen zu. Solange die Stufe III aber nicht überschritten wird, können die Pflichten des Betreibers als erfüllt angesehen werden, wenn alle im Einzelfall anwendbaren Maßnahmen nach 6.4 getroffen werden.

Sofern nicht bereits bei Überschreitung der Stufe II ein erschütterungsärmeres Bauverfahren gewählt wurde, gewinnt diese Maßnahme bei Überschreitung der Stufe III besondere Bedeutung, da von dieser Schwelle an auch aufwendige, aber weniger erschütterungsintensive Bauverfahren zunehmend als verhältnismäßig anzusehen sind. Bei der Ermessensausübung sind im Einzelfall außerdem andere Aspekte, wie die Dauer der Einwirkung und andere Immissionsarten (z. B. Lärm, Staub, Gerüche) mit in die Prüfungen einzubeziehen.

Immissionswerte für diese 3 Stufen sind in der Tabelle 4 für verschiedene Einwirkungsauern D zusammengestellt. Dabei wird auf eine Unterteilung für verschiedene Gebietsarten verzichtet. Die Einteilung in Abschnitte von 6, 26 und 78 Tagen wurde von der durchschnittlichen Anzahl der

Werktage einer Woche, eines Monats und eines Vierteljahres abgeleitet. Für besonders schutzwürdige Gebiete (Objekte) wie z. B. Krankenhäuser oder ähnliches ist Tabelle 4 nicht anwendbar. Solche Fälle erfordern Einzelfallentscheidungen.

Für Einwirkungsauern D , die zwischen einem Tag und 6 Tagen liegen, werden die Immissionswerte der Tabelle 4 linear interpoliert.

Unter der Dauer D der Erschütterungseinwirkungen in der Tabelle 4 ist die Anzahl von Tagen zu verstehen, an denen tatsächlich Erschütterungseinwirkungen auftreten (nicht die Dauer der Baumaßnahme an sich). Dabei sind Tage mit Erschütterungseinwirkungen, die unter den gebietsabhängigen Werten der Tabelle 3 dieser Richtlinie für IW_u oder IW_r liegen, nicht mitzuzählen.

Tabelle 4: Immissionswerte (IWB) für tagsüber auftretende Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zeitdauer	D ≤ 1 Tag			6 Tage < D ≤ 26 Tage			26 Tage < D ≤ 78 Tage		
Stufe	IWB _u	IWB _o *	IWB _r	IWB _u	IWB _o *	IWB _r	IWB _u	IWB _o *	IWB _r
I	0,8	5,0	0,4	0,4	5,0	0,3	0,3	5,0	0,2
II	1,2	5,0	0,8	0,8	5,0	0,6	0,6	5,0	0,4
III	1,6	5,0	1,2	1,2	5,0	1,0	0,8	5,0	0,6
**	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}

*Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt $IWB_o = 6,0$.

**Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2.

6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen

6.1 Aktive Schutzmaßnahmen

Erschütterungen lassen sich am wirkungsvollsten durch Maßnahmen an der Erschütterungsquelle selbst vermindern. Dazu eröffnet der heutige Stand der Technik vielfältige Möglichkeiten.

Für die Minderung oder Vermeidung von Erschütterungen existiert eine Reihe häufig eingesetzter und bewährter Maßnahmen:

- Schaffung optimaler Betriebsbedingungen, Wartung und Pflege von Maschinen und Werkzeugen, Vermeidung unnötiger Lagerspiele, Verwendung scharfer Werkzeuge (Bohrer, Meißel usw.), Wahl der richtigen Temperatur der Werkstücke beim Schmieden,
- Übergang zu einer anderen Technik (z. B. Ersetzen von "Einrütteln" von Spundbohlen durch "Einpressen" oder unwuchtfreies Anlaufen von Rüttlern oder Vibrationsbären),
- sorgfältiges Auswuchten oder Einsatz von Massenausgleichern,
- Auswahl unschädlicher Erregerfrequenzen,
- Schwingungsisolierung mit Feder- und Dämpfungselementen, die den Kräften und Massen der Maschinen und gegebenenfalls der Masse des Fundamentes entsprechend dimensioniert werden. Neben der Verminderung der Erschütterungen in der Nachbarschaft ermöglicht diese Art der Schwingungsisolierung auch eine Reduzierung der Masse der Unterkonstruktion (Fundament). Die Verminderung der Erschütterungsbeanspruchung betrieblicher Einrichtungen kann erheblich sein. Stützen der Unterkonstruktion können in die Gebäudestruktur integriert werden; Höhenausgleich und Nivellierung sind auch nachträglich leicht möglich.

Alle diese Maßnahmen müssen in jedem Einzelfall sorgfältig auf ihre Einsatzmöglichkeit geprüft werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass nach Durchführung der Maßnahmen nicht andere unbeabsichtigte Resonanzen entstehen können. Insbesondere aktive Schutzmaßnahmen können auch zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen durchgeführt werden.

6.2 Ausbreitungsweg

Erschütterungen werden in der Regel durch den Boden übertragen, wobei die mechanischen Eigenschaften des Bodens die Ausbreitung häufig in unvorhergesehener Weise beeinflussen.

Erschütterungen nehmen im Allgemeinen mit dem Abstand von der Quelle ab, ihre Wirkungen können deshalb durch Vergrößerung des Abstandes im Normalfall vermindert werden.

Untersuchungen zeigen, dass die Ausbreitung von Schwingungen im Erdboden durch vertikal eingebrachte Schlitz- oder Kanäle rechtwinklig zur Ausbreitungsrichtung (mit gasgefüllten Matten) behindert werden kann. Die Schlitz- wirken wie Schallschirme im akustischen Bereich und sollen möglichst nahe an der Quelle eingesetzt werden. Sie haben in einigen Fällen zu einer spürbaren Verminderung der Erschütterungen geführt. Wegen der Abmessungen solcher Bauwerke in Relation zur Wellenlänge sind Maßnahmen an der Quelle zu bevorzugen.

6.3 Passive Schutzmaßnahmen

An den zu schützenden baulichen Anlagen können durch Veränderungen der Schwingungseigenschaften des Bauwerks oder von Bauteilen die Einwirkungen von resonanzbedingten Erschütterungen vermieden oder gemindert werden. Wegen des Aufwandes bei der erforderlichen Versteifung des genannten

Bauwerks oder von Bauteilen oder der Anbringung von Zusatzmassen sollten Versuche in dieser Richtung jedoch nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben, zumal kaum vorhergesagt werden kann, ob die Maßnahmen Erfolg haben werden. Erfolgreich aber aufwendig ist auch die Abfederung von Gebäuden, über die vereinzelt berichtet wurde. Durch das Anbringen von Schwingungstilgern (elastisch gekoppelte Zusatzmassen) an Bau- oder Maschinenteilen können Resonanzschwingungen vermindert werden. Da die Maßnahmen nicht an der verursachenden Anlage getroffen werden, lassen sie sich in aller Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen realisieren.

6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen, insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z. B. Baustellenanlagen)

Die psychischen Auswirkungen von Erschütterungseinwirkungen können vermindert werden durch:

- Umfassende Information der Betroffenen z. B. über die Maßnahmen, die Verfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Betrieb.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen sowie Empfehlungen über Verhaltensweisen zur Minderung von Erschütterungswirkungen auf die Betroffenen.
- Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden.
- Zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten usw.).
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Einwirkungen auf Menschen und Gebäude.
- Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung.

Anhang: Hinweise zu ausgewählten Einzelfällen

Erschütterungen von Schmiedehämmern haben sich in einer Reihe von Fällen wirksam durch die Verwendung eines schwingungs isolierten Fundamentes verringern lassen; im Allgemeinen wurde eine etwa 80 %ige Verminderung der Erschütterungen gegenüber einer festen Gründung erreicht. Bei der Neuaufstellung von größeren Schmiedehämmern ist die schwingungs isolierte Gründung heute nicht wesentlich teurer als die feste Gründung. Dies gilt in gleicher Weise für die sog. Direktabfederung von Schmiedehämmern und Schmiedepressen, bei der die Isolierelemente nicht unterhalb eines Fundamentes, sondern direkt unter der Schabotte angeordnet werden.

Bei größeren Schmiedekurbelpressen entstehen durch den Anfahr impuls beim Einrückvorgang des Kurbeltriebs, beim eigentlichen Arbeitsvorgang und beim Abbremsen starke horizontale Kräfte, die zu niederfrequenten Erschütterungen in horizontaler Richtung führen. Diese lassen sich durch entsprechend dimensionierte schwingungs isolierte Fundamente wirksam vermindern. Bei der elastischen Aufstellung ist in der Regel ein relativ großes Fundament zur Erhöhung des Trägheitsmoments erforderlich.

Pressen für die Blechverarbeitung lassen sich im Allgemeinen mit Feder-Dämpfer-Elementen direkt abfedern, ohne dass ein abgefedertes Fundament, wie bei Schmiedehämmern und Schmiedepressen, erforderlich ist. Auch bei dieser direkten Abfederung konnten die Erschütterungen gegenüber fester Aufstellung um etwa 80 % vermindert werden.

Bei Webmaschinen kann durch eine Aktivisolierung eine gute Isolierung erreicht werden. Die Auslegung der elastischen Lagerung hängt von der Bauart der Webmaschinen, deren Drehzahl und von betrieblichen Gegebenheiten ab. Eine sehr gute Isolierung wird erzielt, wenn eine oder mehrere Webmaschinen auf einer gemeinsamen Grundplatte montiert werden und die gesamte Fundamentplatte elastisch gelagert wird.

Zur Verminderung von Erschütterungen, die von Sägegattern ausgehen, haben sich

- große Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden (Darauf ist insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser zu achten.),
- große Fundamentmassen,
- Änderungen der Drehzahl, falls Anregung in Resonanz vorliegt (Die geänderte Drehzahl kann allerdings an anderer Stelle zu Resonanz führen.),
- Einbau spezieller Massenausgleichssysteme und die
- Auslegung des Fundamentes als Schwingfundament (Lagerung eines Fundamentblockes großer Masse auf Federisolatoren/Schwingungsdämpfern in einer Fundamentwanne) bewährt.

Von Schrottplätzen ausgehende Erschütterungen lassen sich durch schwingungsisierte Aufstellung von Shreddern, Scheren und Fallwerken vermindern.

Die von Schwingrinnen, Auspendeckungen und -rohren in Gießereien ausgehenden Erschütterungen können durch doppelstatische Aufstellung vermindert werden. Bei Resonanzen kommen Drehzahländerungen in Betracht. Rüttel-Pressmaschinen lassen sich schwingungsisiert aufstellen.

Schwingungsisierte Aufstellungen zur Erschütterungsminderung sind ferner an Automaten zur Nagelherstellung, Bauschuttrecyclinganlagen, Betonsteinfertigern, Druckmaschinen, Prallmühlen, Pressen und Stanzen erfolgreich durchgeführt worden.

Erschütterungen von Gewinnungssprengungen können durch sprengtechnische Maßnahmen eingeschränkt werden. Auf die Größe der bei Sprengungen entstehenden Erschütterungen haben verschiedene Parameter wesentlichen Einfluss, insbesondere die Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe und die Entfernung zu den schutzbedürftigen Objekten. Durch Verringerung der Lademenge (ohne Erhöhung der Verspannungen im Gebirge) und durch Vergrößerung der Entfernung zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten wurde eine Verminderung der Erschütterungsamplituden erreicht. Durch entsprechende Wahl von Zündfolge (Verzögerungssprengungen, durch Verwendung von Zeitzündern), Vorgabe, Bohrlochabstand, Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe sowie durch geeignete Wahl der Abbaurichtung und Berücksichtigung der geologischen bzw. hydro-geologischen und örtlichen Verhältnisse, konnten Sprengerschütterungen gemindert werden.

Bei Sprengungen im Wasser ist eine erhebliche Verminderung der Erschütterungen durch Anordnung eines Luftschleiers im Wasser zwischen der Sprengstelle und dem Immissionsort erreicht worden.

Erschütterungen durch Baugrubensprengungen können ähnlich wie bei den standortgebundenen Steinbruchbetrieben durch Veränderung der Sprengstoffmengen, der Zündzeitfolge usw. gemindert werden. Ggf. sind andere Bauverfahren, wie Aufbrechen mit Meißel oder hydraulischen Gesteinsbrechern notwendig. Zur Verminderung von Erschütterungen durch Aufmeißeln kommt der Einsatz von Fräsen in Betracht. Bei Abbruchsprengungen ist meist die Fallenergie des gesprengten Bauwerkes für die Stärke der verursachten Erschütterungen maßgebend. Minderungen können hierbei durch Verkleinerung der abgesprengten Massen und die Anwendung von Fallbetten (Aufschüttungen) erzielt werden.

Erschütterungen, die bei Baumaßnahmen durch Vibrationsgeräte, Rammen oder Rüttler hervorgerufen werden, sind häufig durch Änderungen der Betriebsbedingungen dieser Geräte vermindert worden. Resonanz in Geschossdecken oder anderen Bauteilen beim Einsatz von Vibrationsbären kann durch unwuchtfreies An- und Abfahren vermieden werden. Erschütterungen durch schwere Rammgeräte konnten, wenn dies die Bodenverhältnisse zuließen, durch Ausweichen auf andere Arbeitsverfahren, z. B. Bohren oder Schlitzeln (Schlitzverfahren), vermindert werden. Es muss eine sorgfältige Prüfung der technischen und geologischen Voraussetzungen für den Einsatz entsprechender Geräte erfolgen.

Bei Einsatz von Rüttlern und Bodenverdichtern treten gelegentlich Resonanzschwingungen in einzelnen Bauteilen, besonders von Geschossdecken in Gebäuden auf. Diese sind fast immer nur im Nachhinein durch Änderung der Erregerfrequenzen, durch die Wahl eines anderen Baugerätes oder eines anderen Bauverfahrens zu beeinflussen. Ein- und Ausschaltvorgänge in unmittelbarer Nachbarschaft von

Gebäuden sind zu vermeiden. Die durch Vibrationsrammen verursachten Erschütterungsimmissionen können durch Spülverfahren oder durch Vorbohren vermindert werden. Bei Einpressverfahren zum Einbringen oder zum Ziehen von Rammgütern werden praktisch keine Erschütterungen verursacht.

7817

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Next Generation-Access
im ländlichen Raum**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6.0228.22904.03.02 –

Vom 23. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19. April 2016 (MBL NRW. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Gebieten, die derzeit noch nicht durch entsprechende Breitbandnetze versorgt sind, soll ein gigabitfähiges Breitbandnetz geschaffen werden.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Beim Ausbau dieser Netze verfolgt die Landesregierung einen Glasfaser-first-Ansatz. In Regionen, in denen ein Glasfasernetz wie (Fibre to the home beziehungsweise fibre to the building) kurz- bis mittelfristig nicht entsteht, sind auch technologische Zwischenlösungen möglich, solange sie mit dem Infrastrukturziel des Landes kompatibel und mit einem entsprechenden Ausbaukonzept versehen sind und mindestens den in Nummer 1.4 formulierten Ansprüchen an ein Next Generation Access-Netz genügen.“

c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen für mindestens 80 Prozent der Haushalte gigabitfähige Anschlüsse geschaffen werden.“

d) In Satz 7 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Investitionen“ die Angabe „(unter anderem für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen)“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „anhand öffentlich zugänglicher Quellen (zum Beispiel Breitbandatlas)“ gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für die Abgrenzung der weißen Flecken kann zum Beispiel der Breitbandatlas des Bundes herangezogen und durch vor Ort verfügbare Informationen oder Angaben der Netzbetreiber ergänzt werden.“

4. In Nummer 4.3 wird das Wort „straßenzuggenau“ durch das Wort „gebäudescharf“ ersetzt.

5. In Nummer 4.4 wird die Angabe „Klimaschutz;“ gestrichen

6. Nach Nummer 4.7 wird folgende Nummer 4.8 angefügt:

„4.8

Technische Zwischenlösungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ein flächendeckendes Glasfasernetz (Fibre to the home beziehungsweise Fibre to the building) lässt sich nicht wirtschaftlich unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisieren;

- die technologische Zwischenlösung muss kompatibel zum Infrastrukturziel und mit einem entsprechenden Ausbaukonzept versehen sein;
- Übergangslösungen müssen entsprechende Leerrohrkapazitäten und Ablagemöglichkeiten für weiterführende Glasfasern bereithalten.“

7. Der Nummer 5.4.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu den Investitionskosten gehört die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusspunkt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed). Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen, sind nicht zuwendungsfähig.“

8. Nummer 5.4.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Förderung wird auf den Betrag von vier Millionen Euro pro Einzelvorhaben begrenzt.“

9. In Nummer 7.5 wird nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ das Wort „sowie“ durch die Wörter „Für Maßnahmen, die mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, gelten zusätzlich“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 612

7861

**Richtlinien
zur Förderung des ökologischen Landbaus**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II 4 – 62.71.40 –

Vom 23. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. November 2015 (MBL NRW. S. 801) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055);“

2. In Nummer 3 werden die Wörter „aktive Landwirtinnen oder Landwirte“ durch die Wörter „Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

3. Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4

auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflügeumbruch) zu verzichten; soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall

a) eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes genehmigen,

b) einen Pflügeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder besonderer Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

Umwandlungen von Dauergrünland in Ackerland und Pflügeumbrüche bis zu einem Umfang von 0,25

Hektar sind hiervon abweichend ohne Genehmigung nach diesen Richtlinien zulässig, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

4. Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:

„5.6

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

5. Nummer 8.4.2.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Betrieb festgestellt, wird der Zuwendungsbetrag bei geringfügigen Unregelmäßigkeiten um 5 Prozent, bei leichten um 20 Prozent und bei mittleren um 50 Prozent gekürzt.“

6. In Nummer 8.4.2.4 wird die Angabe „0,3“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.

7. Nummer 8.4.2.5 wird wie folgt gefasst:

„8.4.2.5

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Nummer 5.4, kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln oder auf einen Pflegeumbruch zu verzichten, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem eine unzulässige Umwandlung oder ein unzulässiger Pflegeumbruch festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent und bei einer Fläche zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer betroffenen Fläche von mehr als 20 Prozent der Dauergrünlandfläche wird für das beantragte Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Die Zuwendungen für die Dauergrünlandfläche, die unzulässig in Ackerland umgewandelt wurde oder auf der ein unzulässiger Pflegeumbruch erfolgte, sind zurückzuzahlen.“

8. Nummer 8.4.2.7 wird wie folgt gefasst:

„8.4.2.7

Soweit bei einem Verstoß gegen eine Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Bereich der Düngung, des Pflanzenschutzes oder der Tierhaltung gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß Nummer 5.5 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 höhere Anforderungen setzen, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.5.“

9. In Nummer 9.1 werden die Wörter „den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise“ durch die Wörter „die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in dem Kreis“ ersetzt.

10. Nummer 9.5 wird aufgehoben.

11. Die Nummern 9.6 bis 9.10 werden die Nummern 9.5 bis 9.9.

12. Die Anlage 1 wird durch den Anhang ersetzt.

13. In Anlage 2 werden nach dem Wort „Ziegen“ die Wörter „von mehr als 1 Jahr“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 5.11.2015

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
des ökologischen Landbaus mit Agrarumweltmaßnahmen**

Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen	Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung ökologischer Landbau	Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen													
Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau													
Anbau von Zwischenfrüchten		+											
Anlage von Blüh- und Schonstreifen		0	-										
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-									
Extensive Grünlandnutzung		-	-	-	-								
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/0	+/-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-						
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-						
Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)		-	-	-	-	-	-	-					
Ökologischer Landbau													
Einführung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/0/-	0	0	-			
Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/0/-	0	0	-		-	

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar
 (0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar
 (-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht miteinander kombinierbar

Teilweise ist die Kombination von Verpflichtungen bzw. Maßnahmen auch nur für einzelne Varianten möglich; dies ist in der Liste mit den Symbolen +/0, +/- oder +/0/- dargestellt.

7861

Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II 4 – 62.71.30 –

Vom 23. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2015 (MBL NRW. S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 „– des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055);“
2. Die Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
 „5.2
 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen;“
3. Nummer 7.2.5 wird aufgehoben.
4. Die Nummern 7.2.6 und 7.2.7 werden die Nummern 7.2.5 und 7.2.6.
5. In Nummer 7.3.1 Satz 2 werden die Wörter „Nachweis des Anbaus“ durch die Wörter „mit dem Flächenverzeichnis nachgewiesenem Anbau“ ersetzt.
6. In Nummer 8.2.1 wird jeweils die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,60“ und die Angabe „1,4“ durch die Angabe „1,40“ ersetzt.
7. Nummer 8.2.2 wird wie folgt gefasst:
 „8.2.2
 Es darf kein Dauergrünland in Ackerland umgewandelt und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflügeumbruch) vorgenommen werden.
 Soweit eine Genehmigung gemäß § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist, vorliegt oder nicht erforderlich ist, und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, kann die Bewilligungsbehörde
 a) eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes genehmigen oder
 b) einen Pflügeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder besonderer Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.
 Umwandlungen von Dauergrünland in Ackerland und Pflügeumbrüche bis zu einem Umfang von 0,25 Hektar sind hiervon abweichend ohne Genehmigung nach diesen Richtlinien zulässig, soweit eine Genehmigung gemäß § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorliegt oder nicht erforderlich ist, und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“
8. In Nummer 8.2.3.3 wird die Angabe „1,4“ durch die Angabe „1,40“ ersetzt.
9. Nummer 9.2.4 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Flächen, die bis zum Verpflichtungsbeginn in den Betrieb des Zuwendungsempfängers übernommen werden, können berücksichtigt werden, wenn sie Gegenstand des Flächenverzeichnisses der übergebenden Person sind, mit dem Grundantrag prüffähig ausgewiesen werden und die Vorgaben im Übrigen erfüllen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „und mit dem Nutzungscode 591 oder 593 im Sammelantrag angegeben wurden“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Bewilligungsbehörde teilt die ausgeschlossenen NutzungsCodes mit den Grundantragsunterlagen mit.“
10. In Nummer 10.2.2 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „oder Neuansaat an gleicher Stelle“ eingefügt.
11. In Nummer 11.3.5 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
12. In Nummer 12.1.3 werden die Wörter „im gesamten Verpflichtungsjahr (1. Juli bis 30. Juni) vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden“ durch die Wörter „in der eigenen Herbsterklärung oder der Herbsterklärung eines Übergebers enthalten sind“ ersetzt.
13. In Nummer 12.1.6 wird die Angabe „bis 11“ durch die Wörter „(Uferrand- und Erosionsschutzstreifen)“ ersetzt.
14. Nummer 12.1.7 wird wie folgt gefasst:
 „12.1.7
 Wird bei einer Förderung nach Nummer 10 der Umfang an Blühstreifen oder -flächen gemäß Nummer 10.2.2 nicht beibehalten, oder bei einer Förderung nach Nummer 11 der Mindestumfang an Zwischenfruchtfläche gemäß Nummer 11.3.1 unterschritten, erfolgt eine Kürzung nach Maßgabe der Anlage 4.“
15. In Nummer 13.1 werden die Wörter „den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise“ durch die Wörter „die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in dem Kreis“ ersetzt.
16. Nummer 13.5 wird aufgehoben.
17. Die Nummern 13.6 bis 13.10 werden die Nummern 13.5 bis 13.9.
18. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Ziegen“ die Wörter „von mehr als 1 Jahr“ eingefügt.
19. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „gleiche“ das Wort „allgemeine“ eingefügt und die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ werden durch die Wörter „der zurückliegenden vier Jahre“ ersetzt.
 b) Abschnitt A Nummer 4 wird aufgehoben.
 c) Abschnitt B Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 8.2.2“ („das Wort „unzulässig“ eingefügt und die Wörter „Umwandlung einer“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „Umwandlung oder einem Pflügeumbruch“ durch die Wörter „betroffenen Fläche“ ersetzt.
 cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Dauergrünlandfläche, die“ das Wort „unzulässig“ eingefügt und die Wörter „nicht genehmigter“ durch das Wort „unzulässiger“ ersetzt.
 dd) Satz 4 wird aufgehoben.
 ee) Die Angabe „5“ wird jeweils durch die Angabe „10“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

d) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „(keine Beibehaltung des Umfangs an Blüh- und Schonstreifen)“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder 10.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „(Einsatz von PSM)“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „des zulässigen Zeitraums“ die Wörter „oder 10.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre)“ eingefügt.

d) Abschnitt E wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „(unzulässige Beseitigung des Aufwuchses)“ die Wörter „oder werden im Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau nach Nummer 11.4.2 Flächen ohne Einsaat von Zwischenfrüchten oder Untersaaten aufgeführt“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.4.1 (fehlende Teilnahme am Beratungsangebot) wird die Auszahlung im betreffenden Jahr um 50 Prozent gekürzt, sofern die Teilnahmebestätigung nicht spätestens am Ende der Nachfrist zur Einreichung des dritten beziehungsweise fünften Auszahlungsantrages vorgelegt wird. Wird die Bestätigung auch im Folgejahr nicht spätestens mit dem Auszahlungsantrag am Ende der Nachfrist vorgelegt, wird keine Zuwendung gewährt. Liegt im fünften Verpflichtungsjahr keine Bestätigung über mindestens eine Beratungsmaßnahme vor, wird die Bewilligung widerrufen und die bereits gewährten Zuwendungen werden zurückgefordert.“

e) Der Abschnitt „Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß der Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent-Punkte zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.“

- bb) In den Nummern 3 bis 5 wird jeweils nach dem Wort „gleiche“ das Wort „maßnahmenspezifische“ eingefügt und die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ durch die Wörter „der zurückliegenden vier Jahre“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum“ gestrichen und nach dem Wort „bereits“ die Wörter „vor mehr als vier Jahren“ eingefügt.

20. Die Anlage 5 wird durch den Anhang ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 29.10.2015

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
des ökologischen Landbaus mit Agrarumweltmaßnahmen**

Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen	Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstilllegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung ökologischer Landbau	Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen													
Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau													
Anbau von Zwischenfrüchten		+											
Anlage von Blüh- und Schonstreifen		0	-										
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-									
Extensive Grünlandnutzung		-	-	-	-								
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/-	+/-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-						
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-						
Langj. Flächenstilllegung (Altmaßnahme)		-	-	-	-	-	-	-	-				
Ökologischer Landbau													
Einführung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/-	0	0	-			
Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/-	0	0	-		-	

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar
 (0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar
 (-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht miteinander kombinierbar

Teilweise ist die Kombination von Verpflichtungen bzw. Maßnahmen auch nur für einzelne Varianten möglich; dies ist in der Liste mit den Symbolen +/0, +/- oder +/0/- dargestellt.

II.**Polizeipräsidium Köln****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Köln

Vom 19. Oktober 2018

Beim Polizeipräsidium Köln ist nachstehend näher bezeichnetes Dienstsiegel mit Aufdruck „Polizeipräsidium Köln“ abhandengekommen.

Das Dienstsiegel wird vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Polizeipräsidium Köln, Direktion Zentrale Aufgaben, Sachgebiet ZA 11, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Polizeistern mit innen liegendem Landeswappen

Umschrift: Polizeipräsidium Köln

Kennziffer: 14

In Vertretung
gez. B r a u n s

– MBl. NRW. 2018 S. 618

III.**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Jahresabschluss
des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2017
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 1. Oktober 2018

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Juni 2018

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von Euro 58.941.013,15 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 94.706,54 für das Jahr 2017 fest.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2017 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von Euro 94.706,54 auszugleichen.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe von Euro 2.463.719,27 an den ZV VRR FaIn-EB.
- d) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/zahlen/ja_zv_vrr_2017.pdf

1. Oktober 2018

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2018 S. 618

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 1. Oktober 2018

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. April 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3

der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31. August 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Sie g e r t

– MBl. NRW. 2018 S. 618

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Entlastung der Betriebsleitung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 23. August 2018

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Juni 2018 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR:

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung.

23. August 2018

Friedhelm K r a u s e
Vorsitzender Betriebsausschuss

– MBl. NRW. 2018 S. 619

Jahresabschluss des ZVVRR FaIn-EB für das Jahr 2017 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 28. August 2018

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Juni 2018 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgende Beschlüsse:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von Euro 708.224.664,85 und einem Jahresfehlbetrag von Euro – 4.666.372,21 für das Jahr 2017 fest.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von Euro – 4.666.372,21 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses unter deren Ausschluss für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/zahlen/ja_zv_vrr_faIn-eb_2017.pdf

28. August 2018

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2018 S. 619

ZVVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung des ZVVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung

Vom 28. August 2018

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. April 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31. August 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Sie g e r t

– MBl. NRW. 2018 S. 619

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 25. Oktober 2018

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 6. Dezember 2018 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR

Mittwoch, 21. November 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR

Donnerstag, 22. November 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR

Mittwoch, 28. November 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR

Mittwoch, 28. November 2018, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 2.25

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR

Donnerstag, 6. Dezember 2018, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 6. Dezember 2018 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 25. Oktober 2018

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2018 S. 620

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 in Verbindung mit § 96 (2) Satz 2 GO NRW

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 1. Oktober 2018

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2017 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/ 2352 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.“

„2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.“

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 wurde dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 angezeigt und um Freigabe zur öffentlichen Bekanntgabe gebeten. Die Freigabe wurde mit Schreiben vom 17. September 2018 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erteilt.

Das Druckwerk des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 wird im Landeshaus Köln-Deutz,

Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 09.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses durch die Kommunalaufsicht zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Landschaftsverband Rheinland Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016 (in Mio. Euro)

(Anlage)

Köln, den 1. Oktober 2018

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

Landschaftsverband Rheinland
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016 (in Mio. Euro)

Aktiva					Passiva
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,7		1.1 Allgemeine Rücklage		547,8
1.2 Sachanlagen	1.441,5		1.2 Sonderrücklagen		204,7
1.3 Finanzanlagen	1.290,4		1.3 Ausgleichsrücklage		142,4
			1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		31,3
			1.5 Gesamtbilanzgewinn		2,3
2. Umlaufvermögen			1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter		2,2
2.1 Vorräte	6,6				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	545,2		2. Sonderposten		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	308,0		2.1 Sonderposten für Zuwendungen		380,3
2.4 Liquide Mittel	370,8		2.2 Sonstige Sonderposten		218,8
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35,3		3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen		653,9
			3.2 Instandhaltungsrückstellungen		79,7
			3.3 Steuerrückstellungen		0,1
			3.4 Sonstige Rückstellungen		381,4
			4. Verbindlichkeiten		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		485,5
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		10,6
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		26,6
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		371,4
			4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		44,6
			4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen		14,5
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten		391,4
			4.10 Erhaltene Anzahlungen		12,2
			5. Passive Rechnungsabgrenzung		5,8
		4.007,5			4.007,5

Gesamtergebnisrechnung 2016

		2016
		Mio. €
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.100,51
2	+ Sonstige Transfererträge	294,60
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,03
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	755,57
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	529,04
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	298,44
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	1,74
8	+/- Bestandsveränderungen	-1,12
9	= Ordentliche Gesamterträge	4.978,81
10	- Personalaufwendungen	908,47
11	- Versorgungsaufwendungen	36,84
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	921,83
13	- Bilanzielle Abschreibungen	65,86
14	- Transferaufwendungen	2.776,37
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	113,57
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.822,94
17	= Ordentliches Gesamtergebnis	155,87
18	+ Finanzerträge	24,48
19	- Finanzaufwendungen	9,95
20	= Gesamtfinanzergebnis	14,53
21	= Gesamtjahresergebnis	170,40
22	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,12
23	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
24.1	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1,49
24.2	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	7,83
24.3	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,68
25	= Verrechnungssaldo	-7,02

**14. Landschaftsversammlung Rheinland
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 22. Oktober 2018

Für das mit Ablauf des 29. Oktober 2018 ausscheidende
Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Stephan Schnitzler, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolgerin das gewählte Ersatzmitglied

Frau Elke Thiele
Nove-Mesto-Platz 13
40721 Hilden

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.
NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des
Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 89) stelle ich
die Nachfolgerin mit Wirkung vom 30. Oktober 2018 fest
und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Oktober 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 623

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 11,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569